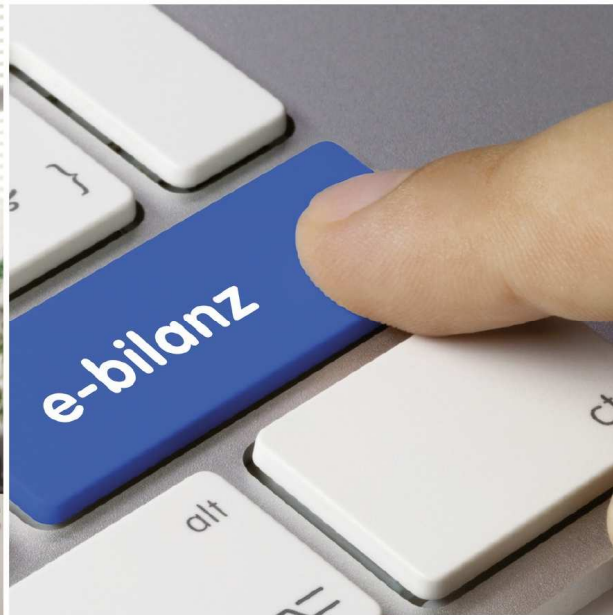


Die E-Bilanz – was ist zu tun?

- Steuer-Taxonomie 5.2
- Auswirkungen auf Kontenrahmen und Buchungsverhalten



Mandanten-Info

Die E-Bilanz – was ist zu tun?

1. Was ist überhaupt „die E-Bilanz“?
2. Überblick über die elektronisch zu übermittelnden Unterlagen
3. Gesetzliche Grundlage
4. Wie wird übermittelt?
5. Wer ist von der E-Bilanz betroffen?
6. Was ist zu übermitteln?
7. Ab wann muss übermittelt werden?
8. Welche Informationen enthält eine E-Bilanz?
9. Welche Strategien gibt es zur Erstellung einer E-Bilanz?
 - 9.1 Minimalstrategie
 - 9.2 Maximalstrategie
10. Szenarien für alle Unternehmen
11. Praxisfall: E-Bilanz einer GmbH
 - 11.1 Summen- und Saldenliste der GmbH
 - 11.2 E-Bilanz der GmbH
 - 11.2.1 Stammdaten der GmbH
 - 11.2.2 Berichtsbestandteile der GmbH
 - 11.2.2.1 E-Bilanz; Aktiva der GmbH
 - 11.2.2.2 E-Bilanz, Passiva der GmbH
 - 11.2.2.3 E-Bilanz; GuV der GmbH
 - 11.2.2.4 E-Bilanz; optionaler Anlagespiegel der GmbH
12. Fazit
13. Anlage: Kompletter Übermittlungsumfang

1. Was ist überhaupt „die E-Bilanz“?

Als „E-Bilanz“ wird die elektronische Einreichung („Übermittlung“) von Jahresabschlussinformationen an die Finanzverwaltung bezeichnet. Hintergrund für die Einführung der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlussinformationen ist die deutsche E-Government-Strategie. Die E-Government-Strategie der Bundesregierung fordert den Ausbau des elektronischen Datenaustauschs zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung. Unter dem Motto „Elektronik statt Papier“ sollen Arbeitsabläufe zwischen Unternehmen und der Finanzverwaltung zukünftig fast ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen.

2. Überblick über die elektronisch zu übermittelnden Unterlagen

In den vergangenen Jahren wurden durch den Gesetzgeber und die Finanzverwaltung zahlreiche Verfahren auf den elektronischen Datenaustausch umgestellt. Die Elektronische Datenübermittlung an die Finanzverwaltung (ELSTER) ist mit den aktuellen Versionen der DATEV-Steuerprogramme¹ für folgende Steuerarten möglich:

Steuerart	VZ 2013
Einkommensteuer (mit elektronischem Bescheidabgleich)	ab Anfang Januar 2014
Einkommensteuer beschränkte Steuerpflicht	voraussichtlich ab Ende Februar 2014
Gesonderte Feststellung	ab Anfang Januar 2014
Gesonderte u. einheitliche Feststellung	voraussichtlich ab Ende Februar 2014
Gewerbesteuer (mit elektronischem Bescheidabgleich in den Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg)	voraussichtlich Frühjahr 2014
Körperschaftsteuer	voraussichtlich Frühjahr 2014
Umsatzsteuer (mit elektronischem Bescheidabgleich)	ab Anfang Januar 2014
Kapitalertragsteuer	ja

¹DATEV-Serviceinformation vom 13.12.2013; Dok.-Nr.: 1035944;

Weitere Informationen finden Sie in folgenden Dokumenten:

ELSTER: Steuererklärungen für 2011 (Dok.-Nr. 1036300)

ELSTER: Steuererklärungen für 2012 (Dok.-Nr. 1080359)

ELSTER: Steuererklärungen für 2013 (Dok.-Nr. 1080494)

3. Gesetzliche Grundlage

Die E-Bilanz verlangt, dass die Daten des Jahresabschlusses – unabhängig von Rechtsform und Unternehmensgröße – nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz (sog. Taxonomie; s. u.) durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind.

Gesetzliche Grundlage: Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

Verpflichtung nach § 5b Abs. 1 EStG

▼ Satz 1

Wird der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a ermittelt, so ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach **amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung** zu übermitteln.

▼ Satz 2

Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

▼ Satz 3

Der Steuerpflichtige **kann** auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln.

▼

Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung
gem. § 60 EStDV

▼

Steuerbilanz

Das Ergebnis der Erörterungen der Beteiligten (Wirtschaftsverbände, Kammern, Softwarehersteller, Wissenschaftliche Institute u. a.) mit den obersten Finanzbehörden ist das BMF – Schreiben vom 28. September 2011.²

² BMF v. 28.09.2011 – IV C 6 – S 2133 b/11/10009; BStBl. I 2011, S. 85

4. Wie wird übermittelt?

Eine Taxonomie³ ist ein Datenschema für Jahresabschlussdaten. Durch die Taxonomie werden die verschiedenartigen Positionen definiert, aus denen z. B. eine Bilanz oder eine Gewinn- und Verlustrechnung bestehen kann (also etwa die Firma des Kaufmanns oder die einzelnen Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und entsprechend ihrer Beziehungen zueinander geordnet. Aktueller Stand der Taxonomie ist die Version 5.2. Sie wird jährlich von der Finanzverwaltung überarbeitet und kann jederzeit auf der Internetseite www.estuer.de eingesehen werden. Es sind folgende Taxonomiearten und Branchentaxonomien zu unterscheiden:

Taxonomiearten und Branchentaxonomien

- Kerntaxonomie
- Ergänzungstaxonomien
 - Ergänzen die Kerntaxonomie
 - Anwendung: Krankenhäuser (KHBV), Pflegeeinrichtungen (PBV), Wohnungsunternehmen (JAbschlWUV), Land- und Forstwirtschaft (BMELV-Musterabschluss), Verkehrsunternehmen (JAbschlVUV), Kommunale Eigenbetriebe (EBV o. ä.)
- Spezialtaxonomien
 - Ersetzen Kerntaxonomie
 - Anwendung: Banken (RechKredV), Versicherungen (RechVersV), Pensionsfonds (RechPensV), Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (RechZahlV)

³ BMF v. 28.09.2011 – IV C 6 –S 2133 b/11/10009; BStBl. I 2011, S. 855

5. Wer ist von der E-Bilanz betroffen?

Von der elektronischen Übermittlung sind grundsätzlich alle einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen bilanzierende Unternehmen betroffen.

Persönlicher Anwendungsbereich

- Gewinnermittlung nach § 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 1 EStG
- Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG
- Gewinnermittlung nach § 5a EStG
- Inbound-Fälle
- Outbound-Fälle
- besondere Fälle
- Härtefallregelung

6. Was ist zu übermitteln?

Sachlicher Anwendungsbereich

Gesetzlich vorgeschriebener Umfang:

- Eröffnungsbilanzen, z.B. bei Gründung
- Jährliche Schlussbilanzen

Weitere – von der Finanzverwaltung geforderte – Bilanzen:

- Liquidationsbilanzen
- Umwandlungssteuerbilanzen
- Übergangsbilanzen bei Änderung der Gewinnermittlungsart
- Ergänzungs- und Sonderbilanzen
- Zwischenbilanzen zum Zeitpunkt eines Gesellschafterwechsels

In der Literatur wird bezweifelt, dass § 5b EStG für Liquidations-, Umwandlungs-, Ergänzungs-, Sonder- und Zwischenbilanzen anzuwenden ist. Liquidationsbilanzen werden z. B. nach § 11 KStG, Umwandlungsbilanzen werden z. B. nach § 3 ff. UmwStG, Ergänzungs- und Sonderbilanzen werden z. B. nach § 24 UmwStG und Zwischenbilanzen z. B. nach § 6 Abs. 3 EStG ermittelt.⁴

7. Ab wann muss übermittelt werden?

Grundsätzlich ist die E-Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2013 (d. h. in 2014) zu übermitteln.⁵

E-Bilanz ab 2013

- BMF-Schreiben vom 28.09.2011 und Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung: Allgemeine Nichtbeanstandungsregel bei Einreichung von Bilanz und GuV für 2012 in Papierform

Dies bedeutet:

- E-Bilanzen **können** erstmals für Wirtschaftsjahre übermittelt werden, die nach dem 31.12.2011 beginnen
- E-Bilanzen **müssen** erstmals für Wirtschaftsjahre übermittelt werden, die nach dem 31.12.2012 beginnen

- **Folge: i. d. R.** erste elektronische Übermittlung der E-Bilanz für 2013 in 2014

⁴ Vgl. Bongaert/Neubeck: E-Bilanz 2012, S. 48

⁵ BMF v. 28.09.2011 – IV C 6 –S 2133 b/11/10009; BStBl. I 2011, S. 85

Für einzelne Positionen der E-Bilanz und bestimmte steuerliche Unternehmensbereiche ist die E-Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2015 (d.h. in 2016) zu übermitteln.⁶

E-Bilanz ab 2015

- Wirtschaftsjahr 2015* (d. h. Übermittlung Anfang 2016): E-Bilanz erstmals verpflichtend bei
 - Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten bzw. inländischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen
 - teilweise steuerbefreiten Körperschaften gem. § 5 Abs. 1 KStG
 - Juristische Personen öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art
- Wirtschaftsjahr 2015* (d. h. Übermittlung Anfang 2016): E-Bilanz erstmals mit folgenden Berichtsbestandteilen
 - Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmenschaften
 - Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmenschaften

* Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12. des Vorjahres beginnen

8. Welche Informationen enthält eine E-Bilanz?

Folgende Positionseigenschaften sind zu unterscheiden:⁷

E-Bilanz: Feldeigenschaften

- Mussfeld
- Mussfeld, Kontennachweis erwünscht
- Summenmussfeld
- Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden
- Auffangposition

⁶ BMF v. 28.09.2011 – IV C 6 –S 2133 b/11/10009; BStBl. I 2011, S. 855

⁷ BMF v. 28.09.2011 – IV C 6 –S 2133 b/11/10009; BStBl. I 2011, S. 855

■ Mussfeld

Als „Mussfelder“ gekennzeichnete Positionen sind zwingend zu befüllen und zu übermitteln. Kann ein Mussfeld nicht mit Daten aus der Buchführung befüllt werden, ist ein sogenannter NIL-Wert (Not-in-List) einzutragen und zu übermitteln.

■ Mussfeld, Kontennachweis erwünscht

Für Mussfelder, für die ein Kontennachweis gewünscht ist, gelten dieselben Vorgaben wie für normale Mussfelder. Allerdings wird hier seitens der Finanzverwaltung ein Kontennachweis unter Angabe von Kontonummer, Kontobezeichnung und Saldo zum Abschlussstichtag gewünscht. Dieser Kontennachweis ist freiwillig. Unterbleibt die Übermittlung, kann von der Finanzverwaltung nachgefordert werden.

■ Summenmussfeld

Summenmussfelder müssen zwingend übermittelt werden. Sie sind rechnerisch mit ihren Unterpositionen verknüpft.

■ Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden

Die übermittelten Datensätze müssen den im Datenschema hinterlegten Rechenregeln genügen. Aus diesem Grunde werden Positionen, die auf der gleichen Ebene wie rechnerisch verknüpfte Mussfelder stehen, als „Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden“ gekennzeichnet. Diese Positionen sind zwingend mit Werten zu übermitteln, wenn ohne diese Übermittlung die Summe der Positionen auf der gleichen Ebene nicht dem Wert der Oberposition entspricht, mit denen diese Positionen rechnerisch verknüpft sind.

■ Auffangposition

Auffangpositionen sind daran erkennbar, dass der beschreibende Text der Position „nicht zuordenbar“ oder „ohne Zuordnung“ enthält. Auffangpositionen sollen Eingriffe in das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen vermeiden und eine Ausweichmöglichkeit bieten, wenn eine Differenzierung der Werte zur Befüllung der Mussfelder mit dem bisherigen Kontenumfang der Buchführung nicht möglich ist.

Ein Steuerpflichtiger, der eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchführung ableiten kann, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangpositionen nutzen.

Der BMF spricht hier von einer durch Mussfelder vorgegebenen Differenzierung für einen Sachverhalt, die aus der Buchführung nicht ableitbar ist. Es ist hier der Begriff „ableitbar“ weiter zu präzisieren. Nach Auffassung des BMF ist „*ein Wert [...] grundsätzlich aus der Buchführung ableitbar, wenn er sich aus den Buchführungsunterlagen im Sinne des § 140 AO ergibt*“.

In einer gemeinsamen Pressemitteilung des BMF und des BMWi vom 30.05.2012 hat sich die Finanzverwaltung darauf festgelegt, dass **Auffangpositionen auf Dauer bestehen bleiben**.

Praxistipp

Auffangpositionen sind **ausschließlich** solche, deren beschreibender Text **„nicht zuordenbar“** oder **„ohne Zuordnung“** enthält. Dieser Zusatz bedeutet, dass eine Zuordnung zu anderen Taxonomie-Positionen möglich ist, aber eine Ableitung nicht aus den Buchführungsunterlagen vorgenommen werden kann.

9. Welche Strategien gibt es zur Erstellung einer E-Bilanz?

Ein Steuerpflichtiger hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die E-Bilanz zu erstellen:

- Minimalstrategie
- Maximalstrategie

Der Steuerpflichtige kann einerseits seine Buchführung so umstellen, dass alle relevanten Konten die Mussfelder befüllen und alle gewünschten Informationen geliefert werden (Maximalstrategie).

Der Steuerpflichtige kann andererseits alle Auffangpositionen nutzen und nur die notwendigen Informationen liefern (Minimalstrategie).

Der Steuerpflichtige muss entscheiden, ob eine Minimal- oder eine Maximalstrategie verfolgt werden soll. Ein Mittelweg ist auch für jeden Sachverhalt möglich.

9.1 Minimalstrategie

Bei Verfolgung einer Minimalstrategie wird der Umstellungs- und Pflegeaufwand so gering wie möglich gehalten. Im Gegensatz dazu nimmt man gegebenenfalls verstärkte Rückfragen durch die Finanzverwaltung in Kauf.

Minimalstrategie

- Umfangreiche Nutzung von Auffangpositionen
- Freiwillige Felder werden nicht übermittelt
- Kontennachweise werden nicht eingereicht
- Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung und Nutzung des *„Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung“*
- Erläuterungen in Textfeldern werden nicht getätigt
- Ausschließliche Übermittlung der verpflichtenden Berichtsbestandteile

9.2 Maximalstrategie

Bei der Maximalstrategie wird eine große Transparenz des Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt erzeugt.

Maximalstrategie

- Die Sachverhalte werden differenziert gebucht und in den zugehörigen Taxonomie-Positionen abgebildet
- Auf Auffangpositionen wird verzichtet
- Zur genaueren Darstellung werden auch freiwillige Positionen genutzt
- Kontennachweise werden über die gewünschten Positionen hinaus geliefert
- Übermittlung einer Steuerbilanz mit steuerlicher GuV oder Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung inkl. Überleitung der einzelnen GuV-Positionen
- Taxonomie-Positionen mit Textfeldern werden mit Erläuterungen zu den Sachverhalten ergänzt
- Sofern vorhanden, werden auch freiwillige Berichtsbestandteile, wie Anhang, Kapitalflussrechnung oder Lagebericht übermittelt

10. Szenarien für alle Unternehmen

Auf Unternehmen können erhöhte Anforderungen an die Buchführung zukommen. Das erfordert ein steuerliches Fachwissen der Buchführungskräfte. Es können sich für den Jahresabschluss umfangreiche Umbuchungen ergeben, wenn die Buchführung nicht

E-Bilanzkonforme Daten liefert. Das ist insbesondere bei Fremdsoftware zu prüfen. Daher müssen selbstbuchende Mandanten mit Fremdsoftware sicherstellen, dass die FiBu oder die Handelsbilanz E-Bilanzkonform ist. Diese Umstellung ist mit dem steuerlichen Berater abzustimmen; hierbei ist insbesondere die Kostenfrage zu klären.

Für die Unternehmen lassen sich grundsätzlich folgende Szenarien unterscheiden:

Szenarien					
Szenarien <small>FiBu = Finanzbuchführung HaBil = Handelsbilanz StBil = Steuerbilanz</small>	FIBU	Abschluss		E-Bilanz	Steuern
		Handelsbilanz	Steuerbilanz		
Szenario A	FiBu, Jahresabschluss u. E-Bilanz mit DATEV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario B	FiBu im Fremdsystem; HaBil und E-Bilanz mit DATEV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario C	HaBil im Fremdsystem; StBil und E-Bilanz mit DATEV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario D	HaBil im Fremdsystem; Überleitungsrechnung und E-Bilanz mit DATEV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Szenario E	StBil im Fremdsystem; E-Bilanz mit DATEV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

11. Praxisfall: E-Bilanz einer GmbH

Für eine „fiktive“ GmbH wurde das Jahr 2013 gebucht (sog. Summen- und Saldenliste). Die E-Bilanz wurde mit dem E-Bilanz-Assistenten aus dem Programm Kanzlei-Rechnungswesen als Jahresabschluss-Modul mit dem optionalen Anlagespiegel ermittelt.

11.1 Summen- und Saldenliste der GmbH

Konto Beschriftung	Eröffnungsbilanzwert	Soll	Monatswert	Haben	Soll	kumulierter Wert	Haben	Saldo
Konto Beschriftung	Eröffnungsbilanzwert	Soll	Monatswert	Haben	Soll	kumulierter Wert	Haben	Saldo
210 Grundstücksrechte ohne Bauten	21.000,00 S							21.000,00 S
240 Geschäftsbauten	35.000,00 S			1.500,00		1.500,00		33.500,00 S
440 Maschinen	38.190,00 S			7.387,00		7.387,00		30.803,00 S
520 PkW	4.800,00 S			1.600,00		1.600,00		3.200,00 S
Summe Klasse 0	98.990,00 S			10.487,00		10.487,00		88.503,00 S
	0,00							0,00
1000 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	36.300,00 S	14.962,00			14.962,00			51.262,00 S
1050 Unfertige Erzeugnisse	30.000,00 S	10.000,00			10.000,00			40.000,00 S
1110 Fertige Erzeugnisse	50.000,00 S	15.000,00			15.000,00			65.000,00 S
1210 Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	35.000,00 S	428.500,00	453.500,00		428.500,00	453.500,00		10.000,00 S
1300 Sonstige Vermögensgegenstände	2.000,00 S							2.000,00 S
1800 Kasse	348,00 S							348,00 S
1800 Bank	24.055,00 S	428.500,00	370.376,00		428.500,00	370.376,00		82.179,00 S
Summe Klasse 1	177.703,00 S	896.962,00	823.876,00		896.962,00	823.876,00		250.786,00 S
	0,00							0,00
2900 Gezeichnetes Kapital	25.000,00 H							25.000,00 H
2960 Andere Gewinnrücklagen	132.943,00 H							132.943,00 H
Summe Klasse 2	0,00							0,00
	157.943,00 H							157.943,00 H
3010 Rückstellungen für Direktzusagen	24.160,00 H		2.600,00			2.600,00		26.760,00 H
3035 Gewerbesteuerückstellung § 4 Abs. 5b			5.700,00			5.700,00		5.700,00 H
3040 Körperschaftsteuerückstellung			6.366,00			6.366,00		6.366,00 H
3070 Sonstige Rückstellungen	33.090,00 H							33.090,00 H
3092 Rückstellungen f. drohende Verluste			20.000,00			20.000,00		20.000,00 H
3170 Verbindlichkeiten Kreditinstanz (SJ)	20.000,00 H							20.000,00 H
3310 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	40.000,00 H	381.350,00	356.350,00		381.350,00	356.350,00		15.000,00 H
3500 Sonstige Verbindlichkeiten	1.500,00 H							1.500,00 H
3720 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt			8.500,00			8.500,00		8.500,00 H
3740 Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			3.000,00			3.000,00		3.000,00 H
Summe Klasse 3	0,00	381.350,00	402.516,00		381.350,00	402.516,00		0,00
	118.750,00 H							139.916,00 H
Konto Beschriftung	Eröffnungsbilanzwert	Soll	Monatswert	Haben	Soll	kumulierter Wert	Haben	Saldo
5000 Aufwendungen f. R+H und bezogene Waren		146.052,00			146.052,00			146.052,00 S
5685 Bestandsveränderungen R+H			14.962,00			14.962,00		14.962,00 H
Summe Klasse 5	0,00	146.052,00	14.962,00		146.052,00	14.962,00		146.052,00 S
	0,00							14.962,00 H
6000 Löhne und Gehälter		68.281,00			68.281,00			68.281,00 S
6140 Aufwendungen für Altersversorgung		1.400,00			1.400,00			1.400,00 S
6220 Abschreibungen auf Sachanlagen		6.587,00			6.587,00			6.587,00 S
6221 Abschreibungen auf Gebäude		1.500,00			1.500,00			1.500,00 S
6222 Abschreibungen auf Kfz		1.600,00			1.600,00			1.600,00 S
6300 Sonstige betriebliche Aufwendungen		20.515,00			20.515,00			20.515,00 S
6301 Zuführung sonstige rnt		20.000,00			20.000,00			20.000,00 S
6304 Sonstige betriebl. u. regelm. Aufwendungen		146.067,00			146.067,00			146.067,00 S
Summe Klasse 6	0,00	265.960,00			265.960,00			265.960,00 S
	0,00							0,00
7320 Zinsaufwendungen f. lfr. Verbindlichkeit		726,00			726,00			726,00 S
7362 Zinsaufwand Abzinsung Rückstellungen		1.633,00			1.633,00			1.633,00 S
7363 Aufw. Abzinsung Pensions-/lähnl. Rückst.		600,00			600,00			600,00 S
7600 Körperschaftsteuer		6.034,00			6.034,00			6.034,00 S
7608 Solidaritätszuschlag		332,00			332,00			332,00 S
7610 Gewerbesteuer		5.702,00			5.702,00			5.702,00 S
Summe Klasse 7	0,00	15.027,00			15.027,00			15.027,00 S
	0,00							0,00
9000 Saldenvorträge Sachkonten								0,00
9090 Summenvortrag		1.680.341,00	1.680.341,00		1.680.341,00	1.680.341,00		0,00
Summe Klasse 9	0,00	1.680.341,00	1.680.341,00		1.680.341,00	1.680.341,00		0,00
	0,00							0,00
Summe Sachkonten	276.693,00 S	3.385.682,00	3.385.682,00		3.385.682,00	3.385.682,00		766.321,00 S
	276.693,00 H							766.321,00 H

11.2 E-Bilanz der GmbH

11.2.1 Stammdaten der GmbH

E-Bilanz Allgemeine Informationen	31.12.2013
Dokumentinformation	
Identifikationsmerkmale des Dokuments	
Erstellungsdatum	06.02.2014
Informationen zum Bericht	
Identifikationsmerkmale des Berichts	
Art des Berichts	Jahresabschluss
Fertigstellungsstatus des Berichts	endgültig
Status des Berichts	erstmalig
	Lagebericht
	Bilanz
	GuV
	Brutto-Anlagenspiegel mit Entwicklung der Abschreibungen
Berichtsbestandteile	Kontensalden zu einer oder mehreren Positionen
	Berichtigung des Gewinns bei Wechsel der Gewinnermittlungsart
	steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle
	andere Anhangangaben
Bilanzart	Jahresabschluss
Bilanz enthält Ausweis des Bilanzgewinns	Nein
Bilanzierungsstandard	deutsches Steuerrecht
Branchen	Kerntaxonomie
GuV Format	Gesamtkostenverfahren
Konsolidierungsumfang	nicht konsolidiert/Einzelabschluss
Angaben zur Berichtsperiode	

Beginn des Wirtschaftsjahres	01.01.2013
Ende des Wirtschaftsjahres	31.12.2013
Bilanzstichtag	31.12.2013
Informationen zum Unternehmen	
Identifikationsmerkmale des Unternehmens	
Name des Unternehmens	Kopiergeräte PlagMax GmbH
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Firmensitz	Köln
Straße	Duplexstraße 1
Postleitzahl	50672
Ort	Köln
Land	DE

11.2.2 Berichtsbestandteile der GmbH

11.2.2.1 E-Bilanz; Aktiva der GmbH

Bilanz, in Euro	31.12.2013
Bilanzsumme, Summe Aktiva	339.292,00
Anlagevermögen	88.503,00
Sachanlagen	88.503,00
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	54.500,00
grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	21.000,00
Bauten auf eigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	33.500,00
technische Anlagen und Maschinen	30.803,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.200,00
Umlaufvermögen	250.789,00
Vorräte	156.262,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	51.262,00
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	40.000,00
fertige Erzeugnisse und Waren	65.000,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	12.000,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.000,00
sonstige Vermögensgegenstände	2.000,00
Übrige sonstige Vermögensgegenstände/nicht zuordenbare sonstige Vermögensgegenstände	2.000,00
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	82.527,00
Kasse	348,00
Guthaben bei Kreditinstituten	82.179,00

11.2.2.2 E-Bilanz, Passiva der GmbH

Bilanz, in Euro	31.12.2013
Bilanzsumme, Summe Passiva	339.292,00
Eigenkapital	199.376,00
gezeichnetes Kapital/Kapitalkonto/Kapitalanteile	25.000,00
gezeichnetes Kapital	25.000,00
Gewinnrücklagen/Ergebnisrücklagen	132.943,00
andere Gewinnrücklagen	132.943,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	41.433,00
Rückstellungen	91.916,00
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	26.760,00
Rückstellung für Direktzusagen	26.760,00
Steuerrückstellungen	12.066,00
sonstige Rückstellungen	53.090,00
Verbindlichkeiten	48.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.000,00
sonstige Verbindlichkeiten	13.000,00
im Rahmen der sozialen Sicherheit	3.000,00
gegenüber Mitarbeitern	8.500,00
übrige sonstige Verbindlichkeiten	1.500,00

11.2.2.3 E-Bilanz; GuV der GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung, in Euro	01.01.2013 – 31.12.2013
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	41.433,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	53.501,00
Betriebsergebnis (GKV)	56.460,00
Rohergebnis (GKV)	322.410,00
Gesamtleistung (GKV)	453.500,00
Umsatzerlöse (GKV)	428.500,00
in Umsatzerlöse (GKV) enthaltener Bruttowert	428.500,00
Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen	428.500,00
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (GKV)	25.000,00
Materialaufwand (GKV)	131.090,00
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	131.090,00
Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	-14.962,00
Bestandsveränderungen	-14.962,00
Aufwendungen für bezogene Waren	146.052,00
Wareneinkauf ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen	146.052,00
Personalaufwand (GKV)	69.681,00
Löhne und Gehälter	68.281,00
übrige und nicht zuordenbare Löhne und Gehälter	68.281,00
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.400,00
Aufwendungen für Altersversorgung	1.400,00
Abschreibungen (GKV)	9.687,00
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	9.687,00
auf Sachanlagen	9.687,00
davon Abschreibungen auf Gebäude	1.500,00
sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV)	186.582,00
andere ordentliche sonstige betriebliche Aufwendungen	186.582,00
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-2.959,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.959,00
sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen aus Abzinsung	2.233,00
Zinsen	726,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	12.068,00

11.2.2.4 E-Bilanz; optionaler Anlagespiegel der GmbH

Anlagespiegel (Brutto), Steuerbilanzwert, 01.01. – 31.12.2013, in Euro	Buchwert zum Ende der Periode													Buchwert zum Ende der Vorperiode	
	Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Ende der Periode						Kumulierte Abschreibungen						Zuschrei- bungen		
			Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Anfang der Periode	Zugänge	Abgänge	Um- buchungen		Kumulierte Abschrei- bungen zum Anfang der Periode	Abschreibungen der Periode	Zugänge	Abgänge	Unabu- chungen			
									davon außer- planmäßige, Sonderabschrei- bungen, sonstige Abzüge						
Anlagevermögen	78.282,00	152.870,00	152.870,00	0,00	0,00	0,00	74.588,00	64.367,00	10.221,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88.503,00
Sachanlagen	78.282,00	152.870,00	152.870,00	0,00	0,00	0,00	74.588,00	64.367,00	10.221,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88.503,00
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	53.000,00	71.000,00	71.000,00	0,00	0,00	0,00	18.000,00	16.500,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54.500,00
grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	21.000,00	21.000,00	21.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.000,00
Bauten auf eigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	32.000,00	50.000,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	18.000,00	16.500,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.500,00
technische Anlagen und Maschinen	23.416,00	73.870,00	73.870,00	0,00	0,00	0,00	50.454,00	43.067,00	7.387,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.803,00
andere Anlagen, Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	1.866,00	8.000,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00	6.134,00	4.800,00	1.334,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.200,00

12. Fazit

Konkret ist mit folgenden grundlegenden Anpassungen bzw. Änderungen zu rechnen:

- Anpassung der Kontenrahmen an die Anforderungen der vorgegebenen Taxonomie
- Überarbeitung von internen Buchungsvorgaben
- Weiterführung der Umstellungen im Rechnungswesen nach BilMoG (Erstellung einer separaten Steuerbilanz bis hin zur separaten Steuerbuchführung)
- Anpassung und ggf. Integration von Nebenbuchhaltungen (Anlagen- und Personalbuchhaltung)
- Anpassung der EDV an die Anforderungen der Elektronische Datenübermittlung (DATEV E-Bilanz-Assistent)

Für „Selbstbücher“ erhöht sich der Umstellungsaufwand, wenn z. B. individuelle Konten abweichend von SKR 03 oder SKR 04 bebucht werden. Sofern eine standardisierte Softwarelösung (z. B. DATEV Mittelstand classic pro mit Rechnungswesen) verwendet wird, garantiert DATEV, dass eine Aktualisierung des Standardkontenrahmen regelmäßig erfolgt. Das Augenmerk muss hier also nicht nur auf die Aufbereitung der Daten, sondern insbesondere auf die Anpassungen im Buchungsverhalten gerichtet werden. Der Aufwand dafür ist abhängig von der mit dem Steuerberater abgestimmten E-Bilanz-Strategie.

Änderungen des Verfahrensablaufs ergeben sich jedoch nicht nur aufgrund der „E-Bilanz“. Spätestens in den Jahresabschlüssen für 2010 mussten die gesetzlichen Neuregelungen des BilMoG berücksichtigt werden. Bereits zu dem Zeitpunkt stellte sich die Frage, ob eine Einheitsbilanz, bzw. eine Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung noch zweckmäßig ist.

Praxistipp

Im Hinblick auf zukünftige Betriebsprüfungen werden Änderungen der Betriebsprüfungstechnik auf die Unternehmen zukommen. Die durch die E-Bilanz standardisierten Daten können leicht von der Finanzverwaltung aufbereitet und verarbeitet werden. Der Finanzverwaltung wurden bisher die relevanten steuerlichen Daten in verschiedener Form (Papier oder elektronisch) und auf unterschiedlichen Wegen (Steuererklärung im ELSTER-Verfahren, Datenbereitstellung bzw. -zugriff nach den GDPdU) bereitgestellt. Die Konsistenz dieser Daten nach der Umstellung auf die E-Bilanz ist prozessual zu gewährleisten.

13. Anlage: Kompletter Übermittlungsumfang

Datensatz	Pflicht zur Übermittlung	Anmerkungen
Stammdaten (GCD-Modul):		
Dokumenteninformationen	Pflicht	Diese Daten mussten bisher auch schon bei einem Jahresabschluss in Papierform angegeben werden.
Informationen zum Bericht	Pflicht	
Informationen zum Unternehmen	Pflicht	
Berichtsbestandteile (GAAP-Modul)		
Bilanz	Pflicht	
Haftungsverhältnisse	Freiwillig	
Gewinn- und Verlustrechnung (nach Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren)	Pflicht	
Ergebnisverwendungsrechnung	Pflicht	Nur Verpflichtend, wenn ein Bilanzgewinn ausgewiesen wird.

Kapitalkontenentwicklung (für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmer-schaften)	Pflicht	Übergangsregelung:
		<p>Bis zum Ende des Nichtbeanstandungszeitraums (erstmal verpflichtend für Jahresabschlüsse 2015) kann man stattdessen auch lediglich die Positionen in der Bilanz füllen.</p> <p>Wenn KapKontenEntw trotzdem eingereicht wird, genügt in der Bilanz der kumulierte Ausweis der Kapitalkonten der Komplementäre und Kommanditisten. Untergeordnete Felder müssen dann nicht befüllt werden</p>
Eigenkapitalspiegel	Freiwillig	
Kapitalflussrechnung	Freiwillig	
Anhang		<p>Die Mussfeldeigenschaft der Positionen im Anhang wurde lediglich von den Bilanz- und GuV-Positionen übernommen.</p> <p>Dies führt nicht zur Übermittlungspflicht des Anhangs!</p>
Dies führt nicht zur Übermittlungspflicht des Anhangs!		
Anlagespiegel	Freiwillig, aber i. d. R. von FA benötigt	
Weitere Felder für Text	Freiwillig	
Lagebericht	Freiwillig	
Steuerliche Modifikationen (für die Überleitungsrechnung)	Nur verpflichtend, wenn eine Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung übermittelt wird	Überleitungsrechnung: Hierbei müssen u. a. zwangsweise Positionen, die durch die Handelsbilanz befüllt wurden, aber als „steuerlich unzulässig“ gekennzeichnet sind, aufgehoben werden.
Andere Berichtsbestandteile (Bericht des Aufsichtsrats, Beschlüsse, usw.)	Freiwillig	

Detailinformationen zu Positionen (Kontensalden zu einer Position)	Freiwillig	Hier können die Kontonummern, -bezeichnungen und -salden für „Mussfelder, Kontennachweis erwünscht“ eingetragen werden.
Berichtigung des Gewinns bei Wechsel der Gewinnermittlungsart	Nur verpflichtend bei Wechsel der Gewinnermittlungsart	
Steuerliche Gewinnermittlung (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)	Pflicht	Außerbilanzielle Korrekturen des steuerlichen Gewinns
Steuerliche Gewinnermittlung für Personengesellschaften	Pflicht	Zusätzliche Felder für außerbilanzielle Korrekturen bei Personengesellschaften
Steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle	Nur verpflichtend in besonderen Fällen	Betriebe gewerblicher Art, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Gewinnermittlung gem. § 5a EStG